Amtsgericht Duderstadt

Beschluss

Terminbestimmung

1 K 8/22 12.10.2023

Im Wege der Zwangsvollstreckung auf Antrag der Insolvenzverwalterin

sollen am **Mittwoch, 20. März 2024, 10:00 Uhr**, im Amtsgericht Hinterstr. 33, 37115 Duderstadt, Saal 10, versteigert werden:

Die im Grundbuch von Langenhagen Blatt 1536 eingetragenen Grundstücke

Lfd. Nr.	Gemarkung	Flur	Flurstück	Wirtschaftsart und Lage	Größe m²
1	Langenhagen	10	110	Hof- und Gebäudefläche, Zum Freibad 2	128
2	Langenhagen	10	633/288	Hof- und Gebäudefläche, Zum Freibad 2	4

Der Versteigerungsvermerk wurde am 20.12.2022 in das Grundbuch eingetragen.

Verkehrswert insgesamt: 5.200,00 € (bzgl. lfd. Nr. 1: 5.100,00 € und bzgl. lfd. Nr. 2: 2,00 €).

Objektbeschreibung:
zweigeschossiges Wohnhaus, teilunterkellert mit einem Gewölbekeller (lichte Stichhöhe ca. 1,60 m), Dachboden und weiteren ineinander gehenden Anbauten. Leerstand seit 2012. Bitumgebundene Fassadenplattenbekleidung, Baujahr ca. 1960. Kein separates Bad. Erheblicher Modernisierungsbedarf und Sanierungsbedarf. Bauzustand ausreichend bis mangelhaft.
zweigeschossiges Wohnhaus, teilunterkellert mit einem Gewölbekeller (lichte Stichhöhe ca. 1,60 m), Dachboden und weiteren ineinander gehenden Anbauten. Leerstand seit 2012. Bitumgebundene Fassadenplattenbekleidung, Baujahr ca. 1960. Kein separates Bad.

Erheblicher Modernisierungsbedarf und Sanierungsbedarf. Bauzustand ausreichend bis mangelhaft.

Ist ein Recht im Grundbuch nicht vermerkt oder wird ein Recht später als der Versteigerungsvermerk eingetragen, so muss der Berechtigte es spätestens im Versteigerungstermin vor der Aufforderung zur Abgabe von Geboten anmelden. Er muss es auch glaubhaft machen, wenn der Gläubiger oder der Antragsteller oder bei einer Insolvenzverwalterversteigerung der Insolvenzverwalter widerspricht. Das Recht wird sonst im geringsten Gebot nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Anspruch des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt.

Es ist zweckmäßig, schon zwei Wochen vor dem Termin eine Berechnung des Anspruchs – getrennt nach Hauptforderung, Zinsen und Kosten – einzureichen und den beanspruchten Rang mitzuteilen. Der Berechtigte kann die Erklärungen auch zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgeben.

Wer ein Recht hat, das der Versteigerung des vorbezeichneten Versteigerungsobjekts oder des nach § 55 ZVG mithaftenden Zubehörs entgegensteht, wird aufgefordert, die Aufhebung oder einstweilige Einstellung des Verfahrens zu erwirken, bevor das Gericht den Zuschlag erteilt. Geschieht dies nicht, tritt für das Recht der Versteigerungserlös an die Stelle des versteigerten Gegenstandes.

Nähere Angaben zu dem Objekt und weitere Zwangsversteigerungsobjekte im Internet unter **ZVG-Portal**

Beckmann - Dietrich
Rechtspflegerin